



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 21. Oktober 2014 / lbr

1030.487

**Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen, Revision,
Genehmigung; 1. Lesung**

Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 21. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Einleitung

Die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, IKV) regelt die gesamtschweizerische Anerkennung kantonaler und (in zweiter Priorität) ausländischer Ausbildungsabschlüsse. Gemäss Art. 2 IKV gilt diese für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

Die IKV wurde einer Revision unterzogen. Am 27. Mai 2013 lud die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren (GDK) zur Vernehmlassung ein. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 teilte das Büro des Kantonsrates mit, die Revision der IKV zu unterstützen. Der Regierungsrat Appenzell Ausserrhoden ist in seiner Stellungnahme an die GDK zum Schluss gekommen, dass die vorgenommenen Anpassungen notwendig sind und die Teilrevision gutzuheissen sei (RRB-2013-438).

Die Plenarversammlungen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren (EDK) und der GDK haben die Änderungen der IKV am 24. Oktober 2013 bzw. am 21. November 2013 zu Handen der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet.



In der Folge wurden die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 25. November 2013 ersucht, das Ratifizierungsverfahren für interkantonale Vereinbarungen baldmöglichst einzuleiten. Der Beschluss soll dem Zentralsekretariat der GDK mitgeteilt werden (Beilage 1).

Gestützt auf Art. 80a der Geschäftsordnung des Kantonsrates hat der Regierungsrat das Büro des Kantonsrates zu einer Stellungnahme eingeladen. Das Büro des Kantonsrates hat darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Vernehmlassung am 29. August 2013 eine Stellungnahme abgegeben habe, in der es keine Einwände geltend gemacht und die Revision der IKV unterstützt habe. Das Büro des Kantonsrates hat daher beschlossen, auf eine weitere Stellungnahme zu verzichten.

B. Erwägungen

1. Ratifizierung und Inkrafttreten der revidierten Vereinbarung

Die Kantonsregierungen wurden, wie bereits erwähnt, aufgefordert, das Ratifizierungsverfahren für die revidierte IKV baldmöglichst einzuleiten.

Der Vorstand der EDK setzt die Änderung der Vereinbarung in Kraft, wenn ihr sämtliche Vereinbarungskantone beigetreten sind. Deshalb drängen EDK und GDK darauf, dass die revidierte Vereinbarung von den kantonalen Regierungen baldmöglichst ratifiziert werden wird.

2. Innerkantonale Zuständigkeit

Gemäss Art. 74 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (KV; bGS 111.1) genehmigt oder kündigt der Kantonsrat interkantonale oder internationale Verträge, soweit nicht die Stimmberechtigten oder der Regierungsrat zuständig sind. Der Regierungsrat schliesst und kündigt nach Art. 87 Abs. 2 KV interkantonale und internationale Verträge über Gegenstände, die im Rahmen seiner ordentlichen Zuständigkeiten liegen. Soweit ein solcher Vertrag folglich die Rechte und Pflichten des Einzelnen (insbesondere die gebührenpflichtige Erfassung der Personen) sowie die Grundzüge der Organisation des Kantons und des Verfahrens seiner Behörden tangiert, fällt die Genehmigung entsprechender Vereinbarungen in die Kompetenz des Parlamentes. Demgegenüber wird der Regierungsrat als zuständig erachtet, wenn Vereinbarungen mit dem Bund, den Kantonen oder Staaten abgeschlossen werden, die zum Gesetzesvollzug notwendig sind oder zu deren Abschluss ihn das Gesetz ermächtigt.

Die IKV enthält Bestimmungen mit gesetzgebendem Charakter. Aufgrund dieses Gesetzesranges unterliegt sie der Genehmigung des Kantonsrates. Der Beschluss des Kantonsrates ist dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

3. Handlungsbedarf

Die IKV hat sich bewährt. Sie ist jedoch aus folgenden Gründen einer Revision zu unterziehen:



- Die gegenwärtige Rechtsgrundlage für das Register der Gesundheitsfachpersonen der GDK (Art. 12^{ter} IKV) muss um eine Grundlage zur Erhebung von Registrierungsgebühren und um die Einführung der Möglichkeit eines Online-Abrufverfahrens für Personendaten erweitert werden. Im Weiteren sind ausserdem die für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung von Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD; SR 935.01) notwendigen interkantonalen Grundlagen für die Meldepflicht von ausländischen Lehrpersonen und von ausländischen Osteopathinnen und Osteopathen zu erlassen. Dies erfordert eine Anpassung der Art. 1 und 6 IKV sowie, in Bezug auf die Gebührenfestlegung, von Art. 12 IKV.
- Aufgrund der Komplexität einzelner Beschwerdeverfahren soll der in Art. 12 IKV definierte Gebührenrahmen angepasst werden können. Neu sollen für besonders aufwändige Verfahren Gebühren bis zu Fr. 3'000.–, statt wie bisher Fr. 2'000.–, erhoben werden können. Die konkrete Gebührenhöhe bemisst sich nach dem erbrachten Arbeitsaufwand.
- Gemäss Art. 10 Abs. 2 IKV können Privatpersonen Entscheide der Rekurskommission der EDK bzw. der GDK an das Bundesgericht weiterziehen. Für die Anerkennungsbehörde besteht diese Möglichkeit nach der geltenden Fassung der IKV nicht. Durch die Revision der IKV soll daher die Rechtsmittelkompetenz für die jeweilige Vorinstanz neu definiert werden.

Die beiliegende synoptische Darstellung der IKV (Beilage 3) zeigt in der ersten Spalte die aktuell geltenden Bestimmungen, in der zweiten Spalte die zur Vernehmlassung versandte Version vom 28. März 2013 und in der dritten Spalte die nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens durch die EDK und GDK verabschiedete und vorliegend zur Genehmigung unterbreitete Version.

4. Anpassungsbedarf im kantonalen Recht

Die Ratifizierung der revidierten Vereinbarung erfordert keine Anpassungen im kantonalen Recht.

C. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Zurzeit sind keine finanziellen Auswirkungen aus der Vereinbarung für den Kanton zu erwarten. Die Registerführung obliegt der GDK. Inwiefern die GDK allfällige ungedeckte Kosten an die Kantone mittels Verteilschlüssel weiterverrechnen wird, ist noch nicht bekannt.

Sollte die kantonale Bewilligungspflicht für Gesundheitsfachpersonen ausgedehnt werden, wäre mit einem erheblichen finanziellen und personellen Mehraufwand zu rechnen.



D. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten,
2. die revidierte Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen mit den Änderungen vom 24. Oktober/21. November 2013 in erster Lesung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Marianne Koller-Bohl

sign. Roger Nobs

Marianne Koller-Bohl, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

- | | |
|-----------|--|
| Beilage 1 | Begleitschreiben der GDK/EDK vom 25. November 2013 |
| Beilage 2 | Revidierter Entwurf der Diplomanerkennungsvereinbarung |
| Beilage 3 | Synoptische Darstellung von bisherigem und neuem Recht |
| Beilage 4 | Kommentar vom 1. Oktober 2013 |